



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0048/2023

Vorlage: ST/0054/2023		Datum: 05.05.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag AT/0048/2023 der Ratsfraktionen Freie Wähler, CDU, FDP und WGS zur Berücksichtigung eines Neubaugebietes "Am obersten Pollenfeld" W-MN-03v bei der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes			
Gremienweg:			
17.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird das Baugebiet als W-MN-03v „Am obersten Pollenfeld“ bezeichnet.

Die Aufnahme dieses Baugebietes in den FNP-Entwurf Neuaufstellung wurde von der Fraktion Freie Wähler bereits am 27.11.2020 mit AT/0232/2020 im Rahmen der Beratungen zum FNP-Konzeptionsbeschluss beantragt.

Die Verwaltung hat für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) am 09.02.2021 eine gemeinsame Stellungnahme zu mehreren Baugebieten verfasst. Das Baugebiet W-MN-03v wird in dieser Stellungnahme auf den ersten Seiten bewertet.

Die Verwaltung hat darin empfohlen, das Baugebiet nicht auszuweisen, weil es sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan befindet. Der Erhalt dieses Grünzuges wird auch von der Stadtverwaltung begrüßt, weil es sich um einen durchgehenden Freiraumbereich handelt, der die Wohnbereiche in Metternich von gewerblich genutzten Bereichen trennt. Störungen der Wohnnutzung durch Gewerbe werden somit vermieden. Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 09.02.2021 wird verwiesen.

Link: <https://buengerinfo.koblenz.de/getfile.php?id=287961&type=do>

Zur Überwindung dieses als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Regionalen Grünzuges wäre voraussichtlich ein förmliches Zielabweichungsverfahren erforderlich, dessen Aussicht auf antragsgemäßen Erfolg aus Sicht der Verwaltung nicht besteht

Der Antrag vom 27.11.2020 wurde in der ASM-Sitzung am 09.02.2021 bei einer Ja-Stimme abgelehnt. Eine wesentliche Änderung der Sachlage ist nach Auffassung der Verwaltung zwischenzeitlich nicht eingetreten, so dass dieser Beschluss beibehalten werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zurückzuweisen.